

Inhalt



Pflegefamilie

Sabine Brunner ist Mitautorin des Buches «Kindesvertretung». Sie erklärt ab Seite 8 die Herausforderungen für alle Beteiligten.



Fachartikel

Ab Seite 20 diskutiert Barbara Hinnen wichtige Aspekte bezüglich der frühkindlichen Bindung für PACH.

Editorial	5
News	6
Pflegefamilie Professionalisierung der Kindesvertretung	8
Adoption «Oft sind die KESB überlastet»	12
Politik Neue Beratungsstelle ist noch nicht genug bekannt	16
Fachartikel Die Bindung der Kleinsten	20
Recht	24
Agenda	25
Bücher	26

Impressum

Herausgeberin: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz,
Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich, Tel.: 044 205 50 40, www.pa-ch.ch, info@pa-ch.ch

Erschienen: November 2023; NETZ erscheint dreimal jährlich

Auflage: 1250 Ex.

ISSN: 1421-2862

Redaktion/Text (wo nicht anders vermerkt): Natalie Ehrenzweig

Gestaltung: dieXperten GmbH, www.diexperten.ch

Bilder: Envato/dieXperten/zur Verfügung gestellt, Titelbild/Denise Hug; Carmela Harshani Odoni

Korrektorat: simonsays, Simon Zollinger, www.simonsays.ch

In dieser Publikation ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit beschränken sich manche Formulierungen auf die männliche Form.



Die KOKES-Statistik erhebt per Stichtag (31.12. des jeweiligen Jahres) national wichtige statistische Zahlen. «Die Kinderanwaltschaft Schweiz begrüsst eine solche Erhebung und Datenerfassung. Idealerweise, wenn die Anzahl Dossiers des gesamten Jahres und nicht nur per Stichtag vom 31.12. erfasst würden. Dies würde die Anzahl vertretener Kinder noch genauer abbilden. In dieser KOKES-Statistik sind die Verfahren der KESB erfasst. Die Kindesvertretungen etwa bei hochstrittigen Scheidungen sind nicht erfasst», sagte Irene Verdegaa, Geschäftsführerin von Kinderanwaltschaft Schweiz. Die Anzahl Kindesvertretungen bei Adoptionen ist hier nicht gelistet (ZGB 268), auch nicht die Anzahl Kindesvertretungen bei Scheidungen (ZPO 299). Details: <https://bit.ly/3Q85WHx>.

Professionalisierung der Kindesvertretung

Kindesvertretungen werden je nach Kanton unterschiedlich umgesetzt. Damit die Kinder ihre Rechte wahrnehmen können, ist es wichtig, dass die Kindesvertretung qualitative Standards erfüllt und grundsätzlich immer als Möglichkeit geprüft wird.

In der UN-Kinderrechtskonvention ist festgehalten, dass ein Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht hat, diese Meinung zu äussern – in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung soll entsprechend seinem Alter zudem berücksichtigt werden, gerade in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Je nach Situation kann das Kind das selbst tun oder ihm wird eine Vertretung zur Seite gestellt. Die Schweiz hat die Konvention nicht nur ratifiziert, sondern die Vorschriften sind auch in der Bundesverfassung niedergeschrieben. Kinder sollen also an Gerichts- und Verwaltungsverfahren aktiv teilnehmen können. Für PACH ist dieses Recht vor allem in Bezug auf die Fremdunterbringung von

Kindern sowie auf eine allfällige Adoption relevant. Wie dieses Recht in der Schweiz umgesetzt wird, ist unter anderem in den Bestimmungen des Kindesschutzrechts im Zivilgesetzbuch geregelt und belässt den Behörden grossen Ermessensspielraum.

«Die Partizipation der Kinder ist wichtig für die Stärkung und Förderung der Resilienz und für den Schutz vor weiterer Traumatisierung», erklärt Irene Verdegaa, Geschäftsführerin der Kinderanwaltschaft Schweiz. Kinder sollen zu Entscheidungen wie der Scheidung der Eltern, ihrer Unterbringung oder auch Adoption mitwirken können, da diese für ihren weiteren Lebensweg bedeutsam sind. «Sie müssen verste-

hen, was um sie herum los ist, dabei sein, teilhaben und ihre Meinung setzen. Dabei ist es wichtig, dass das Kind als Ganzes gehört wird, nicht nur die verbalen Äusserungen», ergänzt Sabine Brunner, Psychologin und Psychotherapeutin vom Marie Meierhofer Institut für das Kind. Kann das Kind dies nicht selbst tun, hat es, wie erwähnt, das Recht, entsprechend vertreten zu werden.

Zusammen mit fünf Co-Schreibenden hat Sabine Brunner das Buch «Kindesvertretung» geschrieben: «Wir haben schon lange interdisziplinär an diesem Thema gearbeitet und gemerkt, dass es so ein Buch noch nicht gibt. Wir zeigen, dass diese Vertretung ein Recht des Kindes ist. Kinder brauchen eine Person, die mit ihnen die Rechtsverfahren durchläuft. Und wir beschreiben, was eine Kindesvertretung ist und was es dazu braucht.»

Klares Rollenverständnis nötig

Eine Kindesvertretung, so erklärt Sabine Brunner, müsse sich mit dem Kind und seinen Anliegen beschäftigen und diese in passender Form in das Verfahren einfließen lassen. «Die Person muss sich damit auseinandersetzen, was das Kind will. Sie muss dies aber auch bezüglich Kindeswohl-Aspekten für sich selbst sowie mit dem Kind zusammen reflektieren. Das Kindeswohl umfasst hier Aspekte der Entwicklungspsychologie und der Familienkonstellation», führt sie aus.

Obwohl die rechtlichen Voraussetzungen eigentlich in der ganzen Schweiz die gleichen sind – die UN-Kinderrechtskonvention und die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches –, so geschieht die Umsetzung sehr unterschiedlich. «Es gibt aus meiner Sicht

keine einheitliche Praxis, wie oft und wie schnell eine Kindesvertretung eingesetzt wird. Da gibt es grosse kantonale Unterschiede», sagt Sabine Brunner.

Wenn man die Kindesvertretungen von 2015 bis 2021 (siehe Grafik) anschaut, wird deutlich, dass sich im Laufe der Jahre die Anzahl Kindesvertretungen fast verdreifacht haben. Das könnte darauf hinweisen, dass mit der Erfahrung auch die Fachpersonen für diese Möglichkeit stärker sensibilisiert sind. «Für Fachpersonen sind diese Vertretungen durchaus eine Herausforderung. Es ist zwar eine spannende und sinnvolle Tätigkeit, aber es sind grosse Kompetenzen gefragt: Sie müssen die Kinder verstehen, sich in der Entwicklungspsychologie auskennen und rechtliches Wissen haben. Zudem müssen sich Kindesvertreter und -vertreterinnen gut in den verschiedenen Netzwerken bewegen, denn da gibt es viele Abhängigkeiten zwischen Kind, Eltern und Fachpersonen. Es braucht ein klares Rollenverständnis», betont Sabine Brunner.

Da stellt sich die Frage, wer sich am besten für eine Kindesvertretung eignet. «Wenn wir fordern, dass die Person unabhängig sein soll, ist das gar nicht so einfach. Das bedeutet, dass diese Person nicht aus einer Behörde heraus kommen sollte», so die Psychologin. Die Vertretung könne eine juristische Fachperson oder eine Person aus der Sozialarbeit oder der Psychologie mit Weiterbildung in Kindesvertretung sein. Irene Verdegaaal betont: «Die Kinderanwaltschaft Schweiz möchte die Kriterien, wer eingesetzt wird, professionalisieren und minimale Standards und eine fachliche Qualifizierung vorantreiben. Es können (tatsächlich) nicht <alle> gut und fachgerecht mit Kindern reden, schon gar nicht, wenn das Kind unter Druck steht, verletzt-

lich wirkt und in einem Verfahren wichtige Aussagen machen sollte.»

Auch für die Kinder kann diese Vertretung eine Herausforderung sein. «Für die Kinder ist so ein Prozess je jünger sie sind desto undurchsichtiger», sagt Sabine Brunner. Die Kindesvertretung müsse deshalb Vertrauen aufbauen, den Zugang zur Thematik vermitteln und dem Kind zu verstehen geben, wie ihm geholfen wird. Dabei solle das Kind eine Haltung finden können, die allenfalls auch gegen sein nahes Umfeld geht.

Und genau da liegt wohl einer der umstrittensten Punkte in Bezug auf die Kindesvertretung: Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, ob ein Kind überhaupt seinen eigenen Willen bilden könne. «Zuerst geht es einmal darum, die Äusserungen eines Kindes aufzunehmen, und zwar die verbalen und nonverbalen. Manchmal bilden diese Äusserungen eine Einheit, manchmal widersprechen sie sich. Diese kontroversen Aussagen müssen in ihrer Ambivalenz ernst genommen werden», betont die Psychologin. Fachleute, die denken, dass ein Kind

einen originären Willen habe, den man hervorschälen könne, seien auf dem Holzweg. «Der Wille des Kindes ist von der Zeit und dem Kontext abhängig. Wenn dieser Wille in einem Prozess weder gehört noch beachtet und nicht darauf eingegangen wird, wird das Kind nicht ernst genommen.»

Nichteinsetzung begründen

Ein weiterer Diskussionspunkt betrifft das Kindeswohl. Können Kinder überhaupt wissen, was ihnen guttut? Stecken sie nicht in Loyalitätskonflikten? «Kindesvertretungen müssen mit den Kindern Diskussionen zu ihren Wünschen und Vorstellungen führen und diese mit ihnen einordnen: Was passt für das Kind? Sind die Wünsche machbar?», sagt Sabine Brunner. Wenn die Kindesvertretung genug Informationen zum Kind gesammelt hat, müsse sie möglichst zusammen mit dem Kind entscheiden, ob sie den Willen des Kindes uneingeschränkt vertreten oder diesen abschwächen will. Massgeblich abweichen dürfe die Eingabe aus ihrer Sicht aber nicht.

Buchtipps: Kindesvertretung



Interdisziplinarität war das Leitmotiv der Autorenschaft, als sie während zwei Jahren das vorliegende Buch schrieb. Deshalb flossen juristische, psychologische, sozialarbeiterische und sonderpädagogische Aspekte zum Thema Kindesvertretung ein. Wenn Behörden Entscheide über Kinder und Jugendliche

fallen, haben diese ein Recht auf Partizipation. Wie diese Teilnahme aussehen kann und soll, wer die Betroffenen allenfalls vertreten kann und wie die Prozesse zu gestalten sind, damit die Kinder und Jugendlichen ihr Schicksal mitgestalten können, diskutieren die Fachpersonen.

Dazu legen sie nicht nur die Ausgestaltung der Kindesvertretung in Deutschland, Österreich und der Schweiz dar, sondern sie ziehen Beispiele aus ihrer Praxis hinzu und lassen neben Entscheidungsträgerinnen und -trägern und Fachpersonen auch Kinder und Jugendliche zu Wort kommen. Das umfassende Buch beleuchtet viele Facetten des Themas und bietet mit den Beispielen auch einen Einblick in die Praxis.

Stefan Blum, Sabine Brunner, Peter Grossniklaus, Christophe A. Herzig, Barbara Jeltsch-Schudel, Susanne Meier, 2023, Gesellschaft der Unterschiede, Band 74, transcript Verlag, ISBN 978-3-8376-6444-7.


Sabine Brunner

Psychologin und
Psychotherapeutin
vom Marie Meierhofer
Institut für das Kind

Die Kindesvertretung ist aber nicht nur vor und während, sondern auch nach einem Verfahren wichtig. «Dem Kind muss erklärt werden, wieso der entsprechende Entscheid gefällt wurde und wie sein Wille ins Verfahren einfließt. Die Begründung muss kindgerecht erläutert werden, so dass das Kind die Situation so gut wie möglich versteht, sich gehört fühlt und Selbstwirksamkeit erfährt», betont Sabine Brunner. Allerdings sei der Vertretungsauftrag manchmal begrenzt und die «Nachsorge» gehöre oft nicht mehr dazu, bedauert sie.


Irene Verdegaaal

Geschäftsführerin von
Kinderanwaltschaft
Schweiz

Dass eine Kindesvertretung automatisch immer eingesetzt werden muss, davon ist die Psychologin nicht überzeugt. Es gebe Fälle, die für alle Beteiligten und auch aus Sicht des Kindes so klar seien, dass eine Vertretung nicht nötig sei. «Aber es wäre wichtig, dass Behörden und Gerichte jeweils begründen, weshalb sie eine Kindesvertretung nicht einsetzen», findet sie. Eine Best Practice im Ausland zu nennen, sei schwierig, denn Strukturen von Kinderschutz sowie recht-

lichen Verfahren und Kindesvertretungen seien je nach Land sehr unterschiedlich. Irene Verdegaaal weist auf die Good-Practice-Leitlinien hin, die zum Beispiel der Kanton Zürich 2016 aufgrund des «Falls Flaach» einführte, oder auch auf die der KESB Winterthur Andelfingen, die bei Einsetzungen auf die Qualifizierung der einzusetzenden Person schaut, wie von Kinderanwaltschaft Schweiz vorgeschlagen wird. Wenn möglichst viele Kinder ihr Recht auf eine Vertretung in Anspruch nehmen können sollen, muss die Finanzierung geregelt sein; und sie darf kein Ausschlusskriterium sein. «Ein aktives Mitwirken der Kinder ergibt nicht nur für sie selber, sondern auch für das Verfahren und die angestrebte Vereinbarung in der Familie viel Nutzen. Es darf daher nicht sein, dass ein Kind aufgrund finanzieller Überlegungen nicht vertreten wird», erklärt Irene Verdegaaal.

www.kinderanwaltschaft.ch

www.kesb-wa.ch/kinder-und-jugendliche/kinderverfahrensvertretung

Rechtsgrundlagen im ZGB

Vertretung des Kindes bei Adoption: Art. 268ater ZGB

1. Die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Vertretung eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
2. Stellt das urteilsfähige Kind Antrag auf eine Vertretung, so ist diese anzuordnen.
3. Das urteilsfähige Kind kann die Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten.

Vertretung des Kindes bei ausserfamiliärer Unterbringung: Art. 314abis ZGB

1. Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.
2. Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:
 1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
 2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.
3. Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Bei KESB-Verfahren, auch bei angeordneten ausserfamiliären Unterbringungen, wird der ZGB-Artikel 314abis herangezogen. Als ‚Beistand‘ ist im ZGB-Artikel die Kindsvertretung (auch Verfahrensbeistand) gemeint. Bei Kindsvertretungen bei Adoptionen wird der Art. 268ater des ZGB angewendet.